

Hygieneschutzkonzept für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Stand: 09.09.2021

1. Vorbemerkungen

Grundlage für dieses Hygieneschutzkonzept für die Friedhöfe in Höhenkirchen-Siegertsbrunn sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach den jeweils gültigen Fassungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Für Bestattungen sind die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften der BayLfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie Beisetzungen an der Grabstätte folgende Vorgaben:

2. Information der Betroffenen

Das Hygieneschutzkonzept für die gemeindlichen Friedhöfe in Höhenkirchen-Siegertsbrunn wird über die Homepage der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn und über Aushänge am jeweiligen Friedhof bekannt gemacht. Den ortsüblichen Bestattern und den ortsansässigen Pfarrämtern geht es zu; ortsfremde Bestatter werden bei der Anmeldung einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung informiert. Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden als Erfüllungsgehilfen (Bestatter) zur Einhaltung und Überwachung dieses Hygieneschutzkonzeptes. Eine Delegation der Zuständigkeit für die Durchführung und Überwachung dieses Hygieneschutzkonzeptes auf Dritte im Auftrag der Angehörigen o.a. ist nicht zulässig.

3. Maßnahmen bei der Durchführung von Bestattungen

3.1 Bestattungen im Freien

Die Personenzahl ist grundsätzlich nicht beschränkt. Eine Maskenpflicht besteht nicht, ausgenommen ist der Eingangs- und Begegnungsbereich.

3.2 Dauer

Für die Durchführung von Trauerfeiern soll ein zeitlicher Rahmen von 60 Minuten nicht überschritten werden. Die Teilnahme an Beerdigungen ist in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr untersagt.

3.3 Geöffnete Türen

Die Türen zu den Leichenhallen und zur Aussegnungshalle sind während der gesamten Dauer der Trauerzeremonie offen zu halten, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden.

4. Nutzung der Aussegnungshalle und der Leichenhallen

4.1 Nutzung der Aussegnungshalle des Waldfriedhofs Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Bei Anwendung des 3G-Grundsatzes besteht keine Beschränkung der Personenzahl.

Wird die 3G-Regel nicht angewandt, bestimmt sich die höchstzulässige Teilnehmerzahl, einschließlich geimpfter und genesener Personen, nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Plätzen gewahrt wird. Für Angehörige eines Hausstandes entfällt die Abstandsregelung. Für alle Teilnehmenden gilt Maskenpflicht,

außer am festen Sitzplatz. Stehplätze dürfen nicht eingenommen werden. Ein Handdesinfektionsspender ist aufgestellt.

4.2 Nutzung der Leichenhalle des Waldfriedhofs Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Es ist untersagt gleichzeitig zwei Verabschiedungen in der Leichenhalle durchzuführen. Es sind maximal 2 Besucher unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter im Besucherraum zulässig. Die übrigen Trauergäste müssen vor dem Gebäude warten und dürfen erst nach und nach zur Verabschiedung des Verstorbenen eintreten. Für alle Teilnehmenden gilt im Gebäude Maskenpflicht.

4.3 Nutzung der Leichenhalle des Leonhardifriedhofs Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Es ist untersagt gleichzeitig zwei Verabschiedungen in der Leichenhalle durchzuführen. Es sind maximal 2 Besucher unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter in der Leichenhalle zulässig. Die übrigen Trauergäste müssen vor dem Gebäude warten und dürfen erst nach und nach zur Verabschiedung des Verstorbenen eintreten. Für alle Teilnehmenden gilt im Gebäude Maskenpflicht.

5. Hygienemaßnahmen

5.1 Unzulässige Teilnahme

Die Teilnahme von Personen mit Fieber und Symptomen einer Atemwegsinfektion an Trauerfeierlichkeiten ist nicht zulässig.

Eine Teilnehmerliste mit den Namen und Kontaktdaten der teilnehmenden Personen wird von dem mit der Durchführung der hoheitlichen Bestattungsdienstleistungen beauftragten Unternehmen geführt.

5.2 Desinfektionsschutz- und Reinigungsmaßnahmen

Soweit die Möglichkeit besteht, sind Handdesinfektionsmittelspender sichtbar an den jeweiligen Eingangstüren aufzustellen. Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Nach der Durchführung der Trauerfeierlichkeiten ist eine Reinigung unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes durchzuführen.

5.3 Erdwurf und Weihwassergabe; Blumenwurf

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind möglichst nur von einer Person durchzuführen, bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen. Der Blumenwurf wird gestattet, soweit es sich um selbst mitgebrachte Blumen der Teilnehmer handelt.